

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2257) und Art. 23 der Gemeindeverordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) erläßt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung über die

Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Gennach

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gennach wird wie folgt festgesetzt:

1. Westlicher Ortsrand :

- a) Südlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Ettringen (F1Nr. 557) in einer Tiefe von ca. 50 m die Grundstücke F1Nr. 583, 585, 588 und 589 bis zum landwirtschaftlichen Anwesen Gennach Hs.Nr. 54, gemessen jeweils von der Ortsstraße F1Nr. 595.
- b) Nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Ettringen (F1Nr. 557) in einer Tiefe von ca. 50 m die Grundstücke F1Nr. 558, 559, 560, 561, 573/6, 562, 563 und 421 (das Grundstück F1Nr. 421 nur in einer Breite von ca. 40 m), gemessen jeweils von der Ortsstraße F1Nr. 580 bzw. 412.

2. Östlicher Ortsrand :

- a) Südlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Langerringen (F1Nr. 230) entlang der Grundstücksgrenze der Grundstücke F1Nr. 2, 3/2 und 67, weiter in einer Tiefe von ca. 50 m entlang der Grundstücke F1Nr. 68, 167, 166/2, 166, 165/1, 163/2, 163/1, 163, 162 und 161 bis zum Wirtschaftsweg F1Nr. 159, gemessen jeweils von der Ortsstraße F1Nr. 145.
- b) Nördlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Langerringen (F1Nr. 230) entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke F1Nr. 12, 13, 14 und 14/2 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes F1Nr. 330, weiter in einer Tiefe von ca. 50 m entlang der Grundstücke F1Nr. 330, 331, 332, 333, 335, 336, 337/2, 337, 338, 339, 340, 371, 370, 369 und 368, gemessen jeweils von der Ortsstraße F1Nr. 334 bzw. 372.

3. Südlicher Ortsrand :

Entlang der südöstlichen Grenze der Grundstücke FlNr. 130/1 und 130, weiter in einer Tiefe von ca. 50 m, gemessen jeweils von der Ortsstraße FlNr. 145, die Grundstücke FlNr. 129, 128, 127/2 und 127 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 126/16, weiter entlang der südlichen Grenze der Grundstücke FlNr. 126/16, 126/17, 126/18, 126 und 596 bis zum landwirtschaftlichen Gebäude Gennach Hs.Nr. 54.

4. Nördlicher Ortsrand :

Das Grundstück FlNr. 565 östlich der Ortsstraße FlNr. 412 in einer Breite von ca. 40 m und nördlich der Ortsstraße FlNr. 564 in einer Tiefe von ca. 50 m, weiter in einer Tiefe von ca. 50 m die Grundstücke FlNr. 569, 570, 572, 568, 573, 574, 578/2 bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 577, gemessen jeweils von der Ortsstraße FlNr. 580, weiter entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 577 bis zur westlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 96, weiter in nördlicher Richtung in einer Breite von ca. 25 m entlang der westlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 96, weiter zur nördlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 54, weiter entlang der Gennach bzw. der westlichen Grenze der Grundstücke FlNr. 53, 52/3, 52, 50, 47, 46, 43, 42 und 375/1, weiter entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 375/1 und in einer Tiefe ca. 25 m das Grundstück FlNr. 375, gemessen von der Ortsstraße FlNr. 36, bis zur westlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 38, weiter entlang der westlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 38 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 34, entlang der westlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 34 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 32, von der südlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 32 in einer Tiefe von ca. 70 m, gemessen von der Ortsstraße FlNr. 372, bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 380, weiter entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes FlNr. 380 bis zur Ortsstraße FlNr. 372.

§ 2

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ist entsprechend der Beschreibung in § 1 auf der beiliegenden Karte - Maßstab 1 : 5000 - farbig dargestellt; diese Karte ist Bestandteil der Satzung.


§ 3

Die Bebauung eines Grundstückes innerhalb des vorstehend beschriebenen (§ 1) und auf der Flurkarte dargestellten (§ 2) Geltungsbereiches richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung an nach § 34 BBauG.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Langerringen
Langerringen, den 14.06.1982



Urban
Urban
1. Bürgermeister

Über die Genehmigung dieser Satzung wurde nicht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 4 BBauG entschieden. Die Genehmigung gilt gem. § 6 Abs. 4 S. 4 BBauG als erteilt.


Gemeinde Langerringen
Langerringen, den 14.06.1982



Urban
Urban
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 12.05.1982 bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Satzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle die Satzung eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit nach § 34 Abs. 2 Satz 5 i.V. mit § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gemeinde Langerringen
Langerringen, den 14.06.1982



Urban
Urban
1. Bürgermeister

